Geschäftsnummer: St.S.V. No. 46/00 No. 21

## Ausfertigung für den Angeklagten

## Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache des Opernsänger Otto Wilhelmi in Königsberg, Privatklägers,

gegen den Musikrecensenten Otto Nodnagel, früher in Königsberg, jetzt in Friedenau bei Berlin, Angeklagten,

wegen öffentlicher Beleidigung

hat, auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der II. Strafkammer – des Königlichen Landgerichts in Königsberg vom 4ten Juli 1900 eingelegte Revision,

der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts in Königsberg

in der Sitzung vom 27ten September 1900, an welcher teilgenommen haben:

der Oberlandesgerichtsrath Sternberg als Vorsitzender,

die Oberlandesgerichts-Räthe Grunwald, Ruffmann, Dr. Schulze-Vellinghausen und der Landgerichtsrath Schweighöfer als beisitzende Richter

der Referendar Siegfried als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Die Revision wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Angeklagten zur Last.

## <u>Gründe.</u>

Die auf Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere der §§ 185, 193 St.G.B. gestützte Revision des Angeklagten konnte keinen Erfolg haben. Der Vorderrichter verkennt nicht, daß einem Theaterkritiker für seine Kritiken, wenn dieselben tadelnden Urtheile über künstlerische Leistungen enthalten, an sich der Schutz des § 193 St.G.B. zukommt. Der Vorderrichter hat aber thatsächlich und daher in, der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogener Weise festgestellt, daß der Angeklagte bei der Recension, welche in der Beilage zu No. 11 der Abendausgabe der Ostpreußischen Zeitung vom 8. Januar 1900 erschienen und von dem Angeklagten verfaßt ist, die Absicht hatte, die Leistungen des Privatklägers in einer seine Ehre kränkenden Form zu beurtheilen; daß diese Absicht aus dem ganzen Ton der sich fast nur in Superlativen bewegenden Kritik von den Anfangsworten bis zum Schlußsatz hervorgehe; daß ferner die in jener Recension enthaltenen, von dem Vorderrichter im einzelnen hervorgehobenen Ausdrücke und Redewendungen unmöglich sachlich gemeint sein könnten, vielmehr beleidigend sein müssen und in keiner anderen Absicht geschrieben sein können, als den Privatkläger zu beleidigen. Wenn der Vorderrichter auf Grund dieser thatsächlichen Feststellungen zu der Annahme gelangt ist, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung hervorgehe, und demgemäß unter Versagung des Schutzes des § 193 St.G.B. die Bestrafung des Angeklagten ausgesprochen hat, so ist dabei ein Rechtsirrthum des Vorderrichters nicht ersichtlich. Derselbe hat zudem des Weiteren aber auch noch festgestellt, daß der dem Angeklagten zur Last fallende Artikel nicht nur eine Kritik der künstlerischen Leistungen, sondern auch Angriffe gegen die Person des Privatklägers, gegen denselben als Menschen enthalte, und daß auch bei diesen, dem Schutze des § 193 St.G.B. überhaupt nicht unterfallenden

Angriffen der Angeklagte nicht nur das Bewußtsein, sondern auch die <u>Absicht</u> gehabt habe, die Ehre des Privatklägers zu kränken. Umsoweniger kann danach noch ein Rechtsirrthum für vorliegend erachtet werden.

Der Vorwurf des Revidenten, daß der Berufungsrichter <u>noch andere</u> als die vorerwähnte Recension auf ihren Inhalt hätte prüfen müssen, betrifft lediglich das <u>thatsächliche</u> Gebiet des vorliegenden Straffalles und kann in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung finden.

War Vorstehendem gemäß die Revision des Angeklagten zu verwerfen, so waren demselben gemäß § 505 St.P.O. auch die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels aufzuerlegen.

gez.: Sternberg, Grunwald, Ruffmann, Schulze-Vellinghausen, Schweighöfer

Ausgefertigt

Bogdann

Gerichtsschreiber des Königlichen Oberlandesgerichts. St. S.

<u>Ausfertigung</u>